Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35 Marienwerder, den 26. August 1896. **1896.**

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2334 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, vom 12. August 1896; und unter

Nr. 2335 die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 11. August 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 9. Juli d. J. will Ich das von dem diesjährigen Generallandtage der Westpreußischen Landschaft in seiner Sitzung vom 18. bis 20. Mai d. Js. beschlossene Regulativ, betreffend die Kündigung und Konvertirung der $3^1/_2$ prozentigen Westpreußischen Pfandbriefe in 3prozentige Pfandbriefe I. und II. Serie, in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung, hierdurch landesherrlich genehmigen. An Bord M. Y. „Hohenzollern", Molde, den 22. Juli 1896.

gez. Wilhelm R.

Zugleich für den Justizminister.

ggez. von Hammerstein.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, und den Justiz-Minister.

Regulativ

betreffend die Kündigung und Konvertirung der $3^1/_2$-prozentigen Westpreußischen Pfandbriefe in 3prozentige Pfandbriefe I. und II. Serie.

§ 1. Die Westpreußische Landschaft stellt die Ausgabe ihrer $3^1/_2$ prozentigen Pfandbriefe auf Grund des Regulativs vom 10. Mai 1886 (Ges. Samml. S. 179 Nr. 2) ein und wird die sämmtlichen in Gemäßheit dieses Regulativs sowie der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Februar 1838 (Ges.Sammt. Seite 94) und des Regulativs vom 18. Mai 1864 (Ges.-Samml. Seite 314) emittirten $3^1/_2$ prozentigen Pfandbriefe zu Gunsten und für Rechnung der betreffenden Schuldner auf vorgängige halbjährige Kündigung gemäß § 125 Th. 1 rev. Landsch.-Regl. durch Zahlung des Nennwerthes aus dem Verkehr ziehen und in 3prozentige Westpreußische Pfandbriefe I. Serie bezw. II. Serie umschreiben.

Die Westpreußische Landschaft haftet vom Beginn des Konvertirungsgeschäftes an mit ihren sämmtlichen eigenthümlichen Fonds für die Ansprüche aus den einzuziehenden $3^1/_2$ prozentigen Pfandbriefen.

§ 2. Steht der Kurs der 3prozentigen Pfandbriefe I. oder II. Serie unter dem Nennwerthe, so kann bei deren Aufnahme zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Kurs- und Nennwerthe ein mit $3^1/_2$ Prozent jährlich zu verzinsender Zuschuß bis zum Höchstbetrage von 5 Prozent der Pfandbriefsschuld,

a) bei den Pfandbriefen I. Serie aus dem Eigenthümlichen Fonds der Landschaft,

b) bei den Pfandbriefen II. Serie aus dem für dieselben angesammelten Sicherheitsfonds,

nach dem Ermessen der General-Landschafts-Direktion gewährt werden.

In diesem Falle wird der neben den Zinsen für das Pfandbriefsdarlehn alljährlich zu entrichtende Beitrag von $^1/_2$ Prozent zunächst zu einem besonderen Kursausgleichungs-Konto vereinnahmt, außerdem zu demselben Konto von dem Schuldner noch ein Zuschlag von $^1/_2$ Prozent der Pfandbriefsschuld jährlich in halbjährlichen Raten so lange entrichtet, bis aus diesen gesammten Beiträgen und deren zinsbarer Belegung die volle Tilgung des Kurs-Differenz-Zuschusses nebst Zinsen erfolgt ist.

Wird die Pfandbriefsschuld früher abgelöst, dann ist der noch nicht getilgte Theil des Zuschusses besonders zu erstatten.

Für sämmtliche vorstehende Verpflichtungen ist mit dem zu bepfandbriefenden Gute Hypothek zu bestellen, und zwar für die höhere Jahresleistung mit dem gleichen Vorrecht wie für die Pfandbriefsschuld.

§ 3. Die 3prozentigen Pfandbriefe I. und II. Serie werden nebst Zinskoupons und Talons nach den anliegenden Formularen in Stücken zu 5000 Mk., 2000 Mk., 1000 Mk., 500 Mk. und 200 Mk. deutscher Reichswährung ausgefertigt.

Der General-Direktion bleibt es überlassen, nach Bedürfniß anderweitige Eintheilung der Stücke anzuordnen.

§ 4. Im Uebrigen finden auf die 3prozentigen Pfandbriefe I. und II. Serie die Bestimmungen des revidirten Landschafts-Reglements nebst Zusätzen, insbesondere die Bestimmungen des Allerhöchst am 10. Mai 1886 genehmigten Regulativs und hinsichts der Pfand-

Ausgegeben in Marienwerder am 27. August 1896.

briefe II. Serie die Bestimmungen der Regulative vom 15. Mai 1868 (Ges.-Samml. Seite 496) und vom 14. März 1883 (Ges.-Samml. S. 84 Nr. 7) Anwendung.

§ 5. Mit der Ausführung und Anordnung aller zu dem Konvertirungsgeschäft erforderlichen Maßregeln wird die General-Direktion beauftragt.

Dieselbe bestimmt, zu welcher Zeit und in welchen Summen die Auslossung und Kündigung der 3½-prozentigen Pfandbriefe, die Einstellung der Ausgabe dieser Pfandbriefe und demnächst die Ausfertigung der 3prozentigen Pfandbriefe erfolgen soll.

§ 6. Auch bleibt ihr überlassen, die 3½ prozentigen Pfandbriefe durch Ankauf oder — soweit deren Inhaber dazu bereit sind — durch Austausch gegen die entsprechenden 3prozentigen Pfandbriefe und erforderlichen Falls durch Zuzahlung einer Prämie zu beschaffen.

Zu diesem Austausch können auch die 3½ prozentigen Pfandbriefe mit folgendem darauf zu stempelndem Vermerke:

„Gilt für einen 3prozentigen Westpreußischen Pfandbrief I. Serie (bezw. II. Serie) gleichen Betrages“

bis zur Fertigstellung der letzteren als Interimsscheine verwendet werden.

Die Höhe der Prämie ist vorher nach Lage der Geldmarktverhältnisse von der General-Direktion zu bestimmen, welche allein und endgültig darüber zu entscheiden hat.

§ 7. Zur Durchführung des Konvertirungsgeschäftes wird die General-Direktion ermächtigt:

a) die Guthaben der betheiligten Pfandbriefsschuldner am Tilgungsfonds — § 118—121 Th. I rev. Landsch.-Regl., § 2 und 3 des Regulativs vom 10. Mai 1886 und § 14b des Regulativs vom 15. Mai 1868 — zu verwenden;

b) Vorschüsse aus dem Eigenthümlichen (§§ 116, 117, 122 Th. I rev. Landsch.-Regl.) und dem Sicherheitsfonds der Landschaft zu entnehmen;

c) die an Stelle der gekündigten, nicht konvertirten und daher baar einzulösenden 3½ prozentigen Pfandbriefe ausgefertigten 3prozentigen Pfandbriefe zur Beschaffung der Einlösungsvaluta zu veräußern;

d) endlich zur Ausführung des Konvertirungsgeschäftes geeignete Verträge jeder Art für die Landschaft abzuschließen.

§ 8. Sämmtliche durch das Konvertirungsgeschäft entstandenen Kosten bezw. die von der Generaldirektion zur Deckung derselben aus den landschaftlichen Fonds geleisteten Vorschüsse sind von den dabei betheiligten Besitzern nebst Zinsen zu erstatten.

Die Gesammtsumme derselben wird nach Verhältniß der einzelnen konvertirten bezw. umgeschriebenen 3½ prozentigen Pfandbriefsanleihen auf die betreffenden Güter vertheilt.

§ 9. Zur Erstattung der hiernach auf das einzelne Gut treffenden Vorschüsse ist von jedem der betheiligten Güter das durch die Konvertirung gewonnene ½ Prozent Zinsen von der ganzen Anleihe bis zur vollständigen Ausgleichung seines Kontos zu erheben, soweit sein Guthaben am Tilgungsfonds nicht ausreicht.

§ 10. Erst nach Erstattung der auf sein Gut vertheilten Vorschüsse nebst Zinsen durch diese Beiträge (§ 9), oder durch ihm jeder Zeit freistehende größere Abschlagszahlungen ist der einzelne Besitzer berechtigt, Ermäßigung der Zinsen seiner Pfandbriefsschuld auf 3 Prozent und die Einwilligung zur Löschung des Mehrbetrages im Grundbuche von der Landschaft zu verlangen.

§ 11. Die General-Direktion ist berechtigt, nach Verhältniß der zu konvertirenden bezw. zu kündigenden Summe 3½ prozentiger Pfandbriefe für die betheiligten Güter 3prozentige ausfertigen zu lassen.

Dieselben sind auf Vorlegung einer Bescheinigung der General-Direktion,

daß diese Pfandbriefe nur in Gemäßheit dieses Regulativ's verwendet und daher nur zum Eintausch oder zur Einlösung der zu konvertirenden bezw. zu kündigenden 3½ prozentigen Pfandbriefe herausgegeben werden sollen,

und der Hypothekenurkunde über die 3½ prozentige Anleihe von dem Syndikus der Departements-Direktion zu beglaubigen, dieses auch von demselben und dem Departements-Direktor auf der Hypothekenurkunde zu vermerken.

Nach Einlösung der 3½ prozentigen Pfandbriefe sind dieselben den vorbezeichneten Beamten zur Kassation und Abschreibung auf der Hypothekenurkunde vorzulegen.

§ 12. Die Form und Wirkung der Kündigung bestimmt sich nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Juli 1838 (Ges.-Samml. Seite 365 und 368), jedoch bedarf es nicht einer besonderen Bekanntmachung der Kündigung an die Präsentanten der Koupons zu den gekündigten Pfandbriefen.

Marienwerder, den 30. Mai 1896.

(L. S.)

Königl. Westpreußische General-Landschafts-Direktion.
gez. Wehle.

Anlage I.

Pfandbrief I. Serie.

Littr. . . . . Nr. . . . . Mark.

Der Westpreußischen Landschaft privilegirter Pfand-Brief I. Serie

Littr. . . . . Nr. . . . . über . . . . Mark

Deutscher Reichswährung, verzinslich zu drei Prozent jährlich, unkündbar von Seiten des Inhabers, fundirt auf eine Hypothek für einen gleichen Betrag und auf die Garantie der zu der Westpreußischen Landschaft verbundenen Güter.

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

Königl. Westpreußische Provinzial-Landschafts-Direktion.
(Siegel der Direktion.) (Unterschrift des Direktors.)

Nach Einsicht der entsprechenden Hypotheken-

urkunde beglaubigt von dem Syndikus der Königlichen Westpreußischen Provinzial-Landschafts-Direktion.

zu . . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Siegel des Syndikus.) (Unterschrift des Syndikus.)

Eingetragen in das Pfandbriefs-Register für die Pfandbriefe I. Serie Blatt . . . . Nr. . . . .

(Unterschrift des Sekretärs.)

Nr. . . . 18 . . . . Mark.

Von dem

Westpreußischen Pfandbriefe I. Serie Littr. . . . . Nr. . . . über . . Mark Kapital werden hierauf an halbjährlichen Zinsen gezahlt . . . . Mark bei sämmtlichen Westpreußischen Landschafts-Kasser und bei deren Agenturen vom . . . . . . bis 15 . . . . 18 . .

Westpreußische General-Landschafts-Direktion
zu Marienwerder.

(Stempel.)

(Facsimile des General-Landschafts-Direktors.)

Dieser Koupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum . . . . 18 . . erhoben wird.

Talon.

Zu dem Pfandbriefe der Westpreußischen Landschaft I. Serie Littr. . . . Nr. . . . . . über . . . . Mark soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Koupon-Serie auf die Jahre von Weihnachten 18 . . bis Johannis 18 . . bei der Westpreußischen General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder im Johannis-Zinsen-Auszahlungs-Termin 18 . . ausgereicht werden.

Falls der Pfandbrief-Inhaber dagegen vorher Widerspruch erhebt, erfolgt an diesen die Ausreichung der neuen Koupons-Serie.

Das Porto für die Einsendung des Talons und für die Ausreichung der neuen Koupons-Serie trägt die Landschaft, jedoch nur bei Werthsangaben bis zu 600 Mark für sämmtliche sich in einer Hand befindende Talons. Koupons-Sendungen mit höherer Werthsangabe geschehen nur auf Antrag und Kosten des Talon-Inhabers. Letzterer trägt in allen Fällen die mit der Uebersendung der Koupons verbundene Gefahr.

Westpreußische General-Landschafts-Direktion
zu Marienwerder.

(Stempel.)

(Facsimile des General-Landschafts-Direktors.)

Anlage II.

Pfandbrief II. Serie.

Littr. . . . . . Nr. . . . . . Mark

der Westpreußischen Landschaft privilegirter Pfandbrief II. Serie

Littr. . . . . . Nr. . . über . . . . . Mark

Deutscher Reichswährung, verzinslich zu drei Prozent jährlich, unkündbar von Seiten des Inhabers, fundirt auf eine Hypothek für einen gleichen Betrag und auf einen Sicherheitsfonds in Gemäßheit der unterm 15. Mai 1868 und 16. Mai 1886 Allerhöchst bestätigten Regulative.

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Königl. Westpreußische Provinzial-Landschafts-Direktion.

(Siegel der Direktion.) (Facsimile des Direktors.)

Nach Einsicht der entsprechenden Hypothekenurkunde beglaubigt von dem Syndikus der Königlichen Westpreußischen Provinzial-Landschafts-Direktion

zu . . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Siegel des Syndikus.) (Unterschrift des Syndikus.)

Eingetragen im Landschafts-Register für Pfandbriefe II. Serie Blatt . . . Nr. . . .

(Unterschrift des Sekretärs.)

Nr. . . . . 18 . . . . Mark.

Von dem

Westpreußischen Pfandbriefe II. Serie Littr. . . . . Nr. . . über . . . Mark Kapital werden hierauf an halbjährlichen Zinsen gezahlt . . . Mark bei sämmtlichen Westpreußischen Landschafts-Kassen und bei deren Agenturen vom . . . . bis . . . . 18 . .

Westpreußische General-Landschafts-Direktion
zu Marienwerder.

(Stempel.)

(Facsimile des General-Landschafts-Direktors.)

Dieser Koupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum . . . . 18 . . erhoben wird.

Talon.

Zu dem Pfandbriefe der Westpreußischen Landschaft II. Serie

Littr. . . . Nr. . . . über . . . . Mark

soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Koupon-Serie auf die Jahre von Weihnachten 18 . . bis Johannis 18 . . bei der Westpreußischen General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder im Johannis-Zinsen-Auszahlungs-Termine 18 . . ausgereicht werden. Falls aber der Pfandbrief-Inhaber dagegen vorher Widerspruch erhebt, erfolgt an diesen die Ausreichung der neuen Koupons-Serie.

Das Porto für die Einsendung des Talons und für die Ausreichung der neuen Koupons-Serie trägt die Landschaft, jedoch nur bei Werthsangaben bis zu 600 Mark für sämmtliche sich in einer Hand befindende Talons. Koupons-Sendungen mit höherer Werthsangabe geschehen nur auf Antrag und Kosten des Talon-Inhabers. Letzterer trägt in allen Fällen die mit der Uebersendung der Koupons verbundene Gefahr.

Westpreußische General-Landschafts-Direktion
zu Marienwerder.

(Stempel.)

(Facsimile des General-Landschafts-Direktors.)

2) Statut
für die Dränage-Genossenschaft Kappe-Lanken zu Kappe im Kreise Flatow.

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken Kappe und Lanken werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Meliorations-Bauinspektors Fahl vom 4. Mai 1894 und des Kostenanschlages vom 7. April 1896, unter Ausscheidung des

auf die Regulirung des Mößegrabens bezüglichen Abschnittes, durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Meliorations-Bauinspektors Fahl vom 4. Mai 1894 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungs-Vermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Dränagegenossenschaft Kappe-Lanken", und hat ihren Sitz in Kappe.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Akkord ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Tagelohn gegeben werden. Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen. Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen. Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist.

Sollten hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach der Größe der dränirten Flächen.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden.

§ 6. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 7. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Ent-

schädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß auf 1 bis 3 Hektar 2 Stimmen, auf 3 bis 10 Hektar 3 Stimmen, auf 10 bis 20 Hektar 4 Stimmen, und auf je weitere volle 10 Hektar eine weitere Stimme entfallen.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Von den Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes muß einer in Kappe, einer in Lanken seinen Wohnsitz haben.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten 5 Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst 4 Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihm gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichenfalls die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen noth-

wendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle 5 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränage-Genossenschaft Kappe-Lanken zu Kappe" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Flatow und die Flatower Zeitung aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, im § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Betheiligten ihm zugestimmt haben, auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 3. August 1896.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Sterneberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

3) Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Vereins „Frauenwohl" in Danzig die Erlaubniß ertheilt, daß bei Gelegenheit der im November und Dezember dieses Jahres daselbst stattfindenden Weihnachtsmesse zu Gunsten des Vereins eine Verloosung von gewerblichen weiblichen Handarbeiten veranstaltet wird und daß bis 3000 Loose zum Preise von 0,50 Mark

für das Loos in der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 20. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der 14 Jahre alte Schuhmachersohn Johann Golus aus Gollub, Kreis Briesen, hat am 10. Juni d. J. den Schüler Sigismund Cyrklaff aus Gollub mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in der Drewenz gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem Golus für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 14. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

5) Dem Regierungs-Assessor von Schwerin ist an Stelle des dem Ober-Präsidium zu Danzig überwiesenen Landrath Dr. Miesitscheck von Wischkau die Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Thorn übertragen worden.

Marienwerder, den 17. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

6) Die Wahl des Gerichts-Referendars Wilhelm Kuhr zum Bürgermeister der Stadt Hammerstein auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren ist von mir bestätigt.

Marienwerder, den 17. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der für den Händler Kadi Bärwald in Krojanke zum Handel mit Baumwollenwaaren und rohen Produkten mit dem Steuersatze von 18 Mark ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 504 des Jahres 1896 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 14. August 1896.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

8) Der für den Händler Rudolf Naphtali in Graudenz zum Handel mit leinen, baumwollenen und wollenen Waaren mit dem Steuersatze von 36 Mark ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 429 des Jahres 1896 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 20. August 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

9) **Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
1. Ausstellung von Hof-, Nutz- und Ziergeflügel, Kaninchen 2c.	Insterburg	vom 20. bis 23. Novbr. d. J.	Thiere und Gegenstände	Preuß. Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung
2. Ausstellung für Bienenzucht	Marsberg	vom 2. bis 3. August d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
3. Obstbau-Ausstellung	Osnabrück	vom 25. bis 27. Septbr. d. J.	Gegenstände	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 19. August 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) **Vorlesungen**
für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober 1896.

Von den für das Wintersemester 1896/97 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Geh. R.-R. Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber Milch-, Mast- und Zug-

viehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. — Forstwissenschaft: Professor Dr. Ewald. — Feldgärtnerei, Obst- und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thier-Krankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerde-Krankheiten und der auf Menschen übertragbaren Thier-Krankheiten: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Lorenz. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Entwerfen kulturtechnischer Anlagen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Reg.-Baumeister Knoch. — Experimentalchemie: Geh. R.-R. Prof. Dr. Volhard Chemisches Colloquium: Derselbe. — Allgemeine Chemie: Professor Dr. Erdmann. — Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel: Dr. Baumert. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. R.-R. Prof. Dr. Märcker. — Technologie der Kohlehydrate 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2. Theil (Stärkefabrikation, Brauerei, Apfelweinbereitung): Dr. Cluß. Ausgewählte Kapitel über die Zubereitung und Konservirung von Futtermitteln: Derselbe. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärme): Prof. Dr. Dorn. — Ausgewählte Kapitel der Elektrotechnik: Prof. Dr. Schmidt. — Anwendung der Mathematik auf naturwissenschaftliche Untersuchungen: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. R.-R. Prof. Dr. von Fritsch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Technische Geologie: Derselbe. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Professor Dr. Kraus. — Ueber die pflanzliche Zelle: Professor Dr. Zopf. — Pflanzengeographie: Dr. A. Schulz. — Ausgewählte Abschnitte aus der Biologie der Gewächse: Derselbe. — Elemente der Zoologie: Professor Dr. Grenacher. — Naturgeschichte der Insekten: Professor Dr. O. Taschenberg. — Bau und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie, 1. theoretischer Theil: Geh. R.-R. Professor Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Derselbe. — Praktische Nationalökonomie: Professor Dr. Diehl. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. — Die Sozial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeiterversicherungsrecht): Prof. Dr. Löning. — Handelsrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Arndt.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Hayn, Erdmann, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Herzberg, Sommerlad, Brode ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. R.-R. Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Mineralogisches Praktikum für Anfänger: Professor Dr. Lüdecke. — Paläontologische, geognostische und mineralogische Uebungen: Geh. R.-R. Prof. Dr. von Fritsch. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzendemonstrationen in den Glashäusern: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-R.-R. Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Demonstrationen über landwirthschaftliche Thierhaltung: Professor Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Woll-Untersuchungen und -Bestimmungen: Geh. R.-R. Prof. Dr. Freytag. — Technologische Exkursionen und Demonstrationen: Geh. R.-R. Prof. Dr. Märcker. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Lorenz. — Demonstrationen im praktischen Obstbaumschnitt und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenck. — Reitunterricht: Reitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlags-Buchhandlung. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im August 1896.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

11) **Polizei-Verordnung**

der Stadt Freystadt Westpr.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizei-Bezirk Freystadt nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Reinigungspflicht.

§ 1. Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines öffentlichen oder nicht öffentlichen Grundstücks, mag solches bebaut sein oder nicht, ist verpflichtet, in der ganzen Vorderlänge und bei Eck-Grundstücken auch der Seitenlänge seines Grundstücks den Bürgersteig, Rinnstein und den Straßendamm stets rein zu halten und

zu diesem Zwecke mindestens wöchentlich zwei Mal, Mittwochs und Sonnabends, vor Eintritt der Dunkelheit, außerdem aber auch an anderen Tagen, so oft es noththut, oder von der Polizei-Verwaltung durch öffentliche Bekanntmachung angeordnet wird, kehren und den Rinnstein gleichzeitig reinigen und den zusammengekehrten Schmutz beseitigen zu lassen. Bei heißer und trockener Witterung muß vor dem Kehren der Straßen so ausreichend mit Wasser gesprengt werden, daß der Staub gelöscht wird.

§ 2. Bei Schneefall ist der Bürgersteig in der Breite von mindestens 1 Meter vom Schnee zu befreien. Bei Eintritt von Thauwetter muß das Eis aus den Rinnsteinen, von den Bürgersteigen und vom Straßendamm entfernt, dem Wasser Abfluß verschafft und die zusammengebrachte Eis-, Schnee- und Schmutzmasse entfernt werden. Niemals darf Schmutz, Eis oder Schnee dem Nachbar-Grundstück zugekehrt werden.

Bei eintretender Glätte muß der Bürgersteig von den zur Reinigung Verpflichteten mit Sand, Asche, Sägespänen oder sonstigem zweckentsprechenden Material bestreut werden.

§ 3. Der Markt-Platz, das ist das Terrain (ausschließlich Bürgersteige, Hälfte des Straßendammes), welches zwischen dem Häuser-Viereck Marktstraße 38 bis 44 bezw. Marktstraße 5 bis 11 liegt, wird städtischerseits im vorschriftsmäßigen Zustande gehalten.

§ 4. Liegt ein Grundstück an einer Straße, welche an einer Seite von öffentlichen Gewässern, Abhängen 2c. begrenzt wird, so hat der Eigenthümer oder Verwalter die Reinigungs-Verpflichtung für die ganze Breite der Straße.

II. Bauliche Anlagen.

§ 5. Vor jeder Auffahrt hat der Eigenthümer des Grundstücks den Rinnstein auf Verlangen der Polizei-Verwaltung zu überbrücken und die Brücke dauernd zu unterhalten.

§ 6. Niemand darf ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß auf der Straße das Pflaster aufnehmen, Erdreich ausheben, eine Ausbesserung, Erneuerung, Umpflasterung oder sonstige Veränderung der Straße, des Bürgersteiges oder Rinnsteines vornehmen, weder ein Schild, welches über die Hausflucht-Linie vorspringt, noch einen dergleichen Vorhang anbringen, noch Bäume pflanzen oder wegnehmen. Thorwege und Thüren, sowie Fensterläden im Erdgeschoß dürfen nicht nach außen über die Straßenfluchtlinie hinaus aufschlagen.

§ 7. Gruben oder Becken, welche zur Aufnahme von Dünger, Jauche oder sonstigem Unrath bestimmt sind, dürfen an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen nicht angelegt werden. Soweit dieselben z. Z. vorhanden sind, müssen dieselben nach Ermessen der Polizeibehörde entweder entfernt oder in einen völlig wasserdichten Zustand versetzt und in einem solchen unterhalten werden, sodaß ein Durchsickern des Inhalts und ein Auslaufen desselben auf die Straße unmöglich ist. Dieselben müssen ferner mit einem festen Bohlen-Belag vollständig zugedeckt werden. Dieser Bohlen-Belag ist so zu befestigen, daß er durch unbefugte Personen nicht entfernt werden kann. Derselbe darf von dem Besitzer bezw. dessen Beauftragten nur abgenommen werden, wenn es zur Füllung oder Entleerung der Grube 2c. erforderlich ist.

III. Sicherung von Gesundheit und Reinlichkeit.

§ 8. Das Ausklopfen und Ausschütten von Kleidungsstücken, Decken und dergleichen auf der Straße oder aus den nach der Straße belegenen Fenstern, das Ausgießen von Flüssigkeiten oder das Hinauswerfen von festen Körpern und von Unrath jeder Art auf die Straße ist verboten. Ebensowenig dürfen feste Küchenabfälle, feste Abgänge aus Gewerbe-Betrieben oder Fabriken, ferner Eis, Schnee, Scherben, Schutt, Kehricht, Müll, Dung, Urin, Koth oder sonstiger Unrath auf die Straße oder den Bürgersteig oder in die Rinnsteine oder in die Gardenga oder sonstige Gräben geschüttet bezw. abgeleitet oder auf Wegen und Plätzen abgeladen werden, wie überhaupt jegliche Verunreinigung der Straßen und Winkel, der Wege und Wasserläufe verboten ist.

§ 9. Das Waschen und Wäschespülen an den öffentlichen Brunnen, Ankleben von Zetteln an dieselben, Aufhängen von Wäsche, Fellen oder anderen Gegenständen an den Straßen-Fronten der Häuser oder auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist verboten.

Das Ableiten des Haus- und Gebrauchswassers aus gewöhnlichen Hauswirthschaften über den Bürgersteig nach dem Straßenrinnstein darf nur entweder durch unterirdische Leitungen oder durch ordnungsmäßig anzulegende, den Anforderungen der Polizeibehörde entsprechende und in gutem Zustande zu erhaltende Rinnen erfolgen.

§ 10. Dünger, Jauche und andere übelriechende Flüssigkeiten dürfen nur in vollkommen wasserdichten Behältern fortgeschafft und muß eine Verunreinigung der Straße durch Ueberlaufen oder Durchsickern vermieden werden. Die Fortschaffung von Schutt, Müll, Sand, Erde und ähnlichen Gegenständen darf nur in der Weise erfolgen, daß eine Verunreinigung der Straße vermieden wird.

§ 11. Dünger, Jauche und andere übelriechende Gegenstände dürfen auf der Straße nicht verladen werden. Das Herausbringen des Düngers auf die Straße einschl. des Bürgersteiges ist nur zur Nachtzeit denjenigen Hausbesitzern gestattet, welche der Polizei nachweisen, daß der Hofraum mit Wagen nicht zugänglich oder groß genug ist, um auf demselben Düngerwagen zu beladen. Der Dünger 2c. muß noch am selbigen Tage entfernt und die Straße gehörig durch Fegen und Spülen gereinigt werden.

In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober darf die Fortschaffung des Dunges 2c. unter Benutzung der Straße als Aufladestelle nur während der Nachtstunden von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens erfolgen.

§ 12. Das Abfahren des Inhalts der Abtrittsgruben und Abortsbehältnisse und von Jauche, sowie

das Abfahren oder Abbringen von sonstigen übelriechenden Gegenständen und Flüssigkeiten, insbesondere von rohen Fellen und Knochen, und selbst die Ausräumung jener Gruben und Behältnisse ist nur zur Nachtzeit gestattet.

§ 13. Jedes Haus im Stadtbezirk muß mindestens mit einem Aborte und einer zur Aufnahme der Fäkalien bestimmten wasserdichten Grube versehen sein.

§ 14. Bauschutt darf nicht von Häusern herabgeworfen werden. Beim Auf- und Abladen muß der sich entwickelnde Staub durch Besprengen mit Wasser gelöscht werden.

§ 15. Das Auf- und Abladen von Kohlen, Kalk und anderen staubverursachenden Gegenständen muß in vorsichtiger Weise geschehen, daß Menschen nicht dadurch belästigt werden.

IV. Ordnung und Sicherung des Verkehrs.

§ 16. Fuhrwerke müssen beim Begegnen rechts ausweichen. Fuhrwerke dürfen während der Nacht nur mit polizeilicher Genehmigung auf der Straße und öffentlichen Plätzen stehen bleiben und müssen während der Dunkelheit mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein, wenn das Fuhrwerk unbeaufsichtigt in einer dem Verkehr dienenden Straße 2c. steht. Verantwortlich für das Brennen der Laterne sind die Führer und die Eigenthümer sowie ferner die Besitzer derjenigen Gasthöfe, bei welchen die Inhaber fremder Fuhrwerke eingekehrt sind.

§ 17. Gegenstände, welche den freien Verkehr behindern, insbesondere Baumaterialien, dürfen auf den Bürgersteigen oder dem Straßenkörper nicht gelagert werden. Ausnahmen kann die Polizei-Verwaltung auf vorhergehenden Antrag gestatten, doch müssen solche Gegenstände bei eintretender Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden.

§ 18. Die Aufstellung von Bauzäunen und Baugerüsten ist nur mit polizeilicher Erlaubniß und unter der Bedingung hinreichender Beleuchtung zuläßig.

§ 19. Die Führer bespannter Wagen dürfen dieselben nur ausnahmsweise und nur auf kurze Zeit verlassen, jedoch nie, ohne zuvor die Pferde abgesträngt und so befestigt zu haben, daß sie nicht fortziehen oder fortlaufen und Bäume oder sonstige Anpflanzungen und Anlagen nicht beschädigen können.

§ 20. Jedes Haus muß an der Straßen-Seite mit einer Dachrinne und einem Abfall-Rohr versehen sein. Bei Neuanlagen oder Reparaturen muß Letzteres derartig eingerichtet werden, daß das Wasser bis mindestens 20 cm Entfernung vom Erdboden geleitet wird und daß die Röhr-Oeffnung in ganz stumpfem Winkel zum Rohr steht und höchstens 3 cm hervorragt.

V. Wahrung der Ruhe.

§ 21. Das übermäßige Schreien und Rufen, Peitschenknallen und Pfeifen in den Straßen ist verboten.

§ 22. Es ist verboten, Fuhrwerke, namentlich während der Nachtzeit, längere Zeit vor der Abfahrt anspannen und auf der Straße stehen oder umherfahren zu lassen, da dadurch die nächtliche Ruhe gestört wird. Die Fuhrwerke sind bis zur Abfahrt im Stalle oder auf dem Hofe unterzubringen. Verantwortlich für die Befolgung dieser Vorschrift sind die Führer und Besitzer der Fuhrwerke.

§ 23. Das Bellen der Hofhunde zur Nachtzeit in einer die Ruhe störenden Weise hat der Besitzer zu verhindern.

VI. Ordnung des Wochenmarkt-Verkehrs.

§ 24. Die Wochenmärkte finden hierselbst am Dienstag und Freitag jeder Woche statt. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Tage statt.

§ 25. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs dürfen nur an den von der Polizei-Verwaltung bestimmten und etwa später zu bestimmenden Plätzen feilgeboten bezw. gekauft werden. Sollten sich diese Plätze an einzelnen Wochentagen als nicht ausreichend erweisen, so haben die Verkäufer sich behufs Anweisung anderer Plätze im Polizeibureau zu melden.

§ 26. Als Verkaufsplätze im Sinne dieser Verordnung gelten bis auf Weiteres:

1) Der Marktplatz und die Marktstraße von der Kirche bis zum Ende des Marktplatzes.
2) Der Platz vor dem Kilian'schen Gasthofe, dieser jedoch nur für den Handel mit Schweinen.

§ 27. Die Käufer haben beim Kauf jedes Vordrängen und Beiseitestoßen anderer Personen zu vermeiden und dürfen den Verkäufern oder anderen Personen keine Waaren entreißen, bevor der Handel abgeschlossen ist.

§ 28. Während der Dauer des Wochenmarktverkehrs dürfen Fuhrwerke nur auf dem Marktplatze resp. den Ausspannplätzen der Gastwirthschaften, niemals auf der Straße vor den Gastwirthschaften oder anderen Häusern aufgestellt werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 29. Jedes Haus muß mit der ihm zugetheilten Hausnummer versehen sein und muß diese Nummer vom Hauswirth beschafft und stets deutlich erhalten werden.

§ 30. Als Nachtzeit im Sinne dieser Polizei-Verordnung gilt die Zeit von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 31. Wer gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung handelt oder verstößt, oder den darin ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haft von 3 Tagen tritt, bestraft, soweit nicht nach § 360 Nr. 13, § 366 Nr. 3, 5, 7 bis 10 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 32. Wer es unterläßt, den nach dieser Polizeiverordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Execution auf Grund des § 132 des Gesetzes über die allgemeine

Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§ 33. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte verlieren die derselben entgegenstehenden ortspolizeilichen Bestimmungen ihre Giltigkeit.

Freystadt Westpr., den 12. Mai 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

Twistel.

12) **Bekanntmachung.**

Von den zu Zwecken der Chaussee- und Eisenbahnbauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. October 1889 ausgegebenen Anleihescheinen des Kreises Löbau der IX. Emission sind am 19. Februar cr. behufs Amortisation ausgeloost worden:

Littr. C. Nr. 75 über 500 Mark

Dem Inhaber dieses Anleihescheines wird das bezeichnete Kapital hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Betrag gegen Einreichung des Anleihescheines vom 1. October d. J. ab bei unserer Kreis-Communalkasse und bei S. A. Samter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung des Anleihescheins hört mit dem 1. October d. J. auf.

Neumark, den 28. Februar 1896.

Der Kreisausschuß des Kreises Löbau.

13) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Anton Böhm, Bleichereiarbeiter, geboren am 19. März 1840 zu Altkalken, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 29. Juni d. J.
2. Stanislaus Charvat, Tagelöhner, geboren am 7. Mai 1848 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Stekna, ebendaselbst, wegen Diebstahls und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 8. Juli d. J.
3. Lucien Marie Viktor Seraphin D'or, Sprachlehrer, geboren am 19. Juli 1859 zu Sommethonne, Gemeinde Villers la Sone, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 25. Juni d. J.
4. Oskar Feuerstein, Buchbinder, geb. am 5. August 1876 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Reg.-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 21. Juli d. J.
5. Viktor Groß, Fleischergeselle, geboren am 5. Dezember 1865 zu Waldek, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 17. Juli d. J.
6. Jankiel Korentzki, Arbeiter, geboren im Juni 1856 zu Malyplock, Gouvernement Lomza, Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 18. Juli d. J.
7. Franz Meyer, Tagner, geboren am 17. Mai 1871 zu Collange-Bellevive, Kanton Genf, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 18. Juli d. J.
8. Franz Reinhold, Seiler, geboren am 2. Februar 1849 zu Schwarzwasser, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 18. Juli d. J.
9. Franz Rinke, Schlossergeselle, geb. am 12. November 1876 zu Nieder-Mohrau, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 18. Juli d. J.
10. Karl Puhl, Tischlergeselle, geb. am 9. Oktober 1843 zu Bürgstein, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Magdeburg, vom 16. Juli d. J.
11. Josef Thomas, Anstreicher, geb. am 12. Mai 1827 zu Genf, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 16. Juli d. J.
12. Eugen Alexander Verier, Kutscher, geboren am 4. Mai 1869 zu Avignon, Departement Vaucluse, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 18. Juli d. J.
13. Heinrich Buggler, Bäcker, geboren am 2. Juli 1876 zu St. Peter, Bezirk Judenburg, Steiermark, ortsangehörig zu Uebelbach, Bezirk Graz, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Kgl. bayerischen Polizei-Direktion München, vom 15. Juli d. J.
14. Karl Henkel, Arbeiter, geboren am 21. Dezember 1852 zu Schwarzwasser, Bezirk Weidenau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 27. Juni d. J.
15. Anna Kammel, unverehelicht, geb. am 26. April 1872 zu Marschendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften, vom Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 23. Juni d. J.
16. Anton Lorenz, Kaufmann, geb. am 26. Juni 1866 zu Hartenberg, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Leopoldskammer, ebendaselbst, wegen Betruges und Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 26. Juni d. J.
17. Mathias Pariszeck (Parysek), Schustergeselle,

geboren am 24. Februar 1844 zu Moldauthein, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 4. Juni d. J.

18. Mathias Parlicek, Schreiner, geb. am 10. Juli 1851 zu Klein-Kositz, Bezirk Neubydschow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Diebstahls und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 2. Juli d. J.

19. Josef Scheu, Schmied, geboren am 14. November 1862 zu Stettenhof (Stefanau), Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 6. Juni d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 26. Juni d. J. verfügte Ausweisung des Maurers Markus Gersbach aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1896 S. 230 Ziffer 1) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß derselbe die Reichsangehörigkeit besitzt, zurückgenommen worden.

14) Personal-Chronik.

Der Königliche Landrath Dr. Miesitscheck von Wischkau zu Thorn ist dem Königlichen Ober-Präsidium zu Danzig zur dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Regierungs-Assessor Herrfahrdt ist der hiesigen Königlichen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Dem seitherigen Prediger Dr. Gerhard Fischer ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schirotzken, in der Diözese Schwetz, verliehen worden.

Dem Pfarrer Bruno Schulz zu Slawianowo ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Gr. Kruschin, im Kreise Strasburg, verliehen worden.

Der Stadtsekretär Boy ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Dt. Eylau ernannt worden.

Im Kreise Marienwerder ist der Grundbesitzer Julius Frohwerk zu Rothhof zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Weißhof ernannt.

Im Kreise Löbau sind nach abgelaufener Amtsdauer der Rittergutsbesitzer Hölzel zu Babalitz wieder zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer v. Fragstein in Lippinken wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Lippinken ernannt.

Dem Schulamtskandidaten Max Hoffmann in Gr. Sanskau ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Anna Grumm in Ziemermühl, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Der Pfarrer Ebel in Gr. Nebrau ist vom 24. August bis zum 14. September d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von den Kreisschulinspektoren Schulrath Dr. Otto in Marienwerder und Dr. Kaphahn in Graudenz in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Dem Seminar-Oberlehrer Braune aus Halberstadt ist die kommissarische Verwaltung der Kreisschulinspektorstelle in Pr. Friedland vom 1. September d. J. ab übertragen und der Kreisschulinspektor Lettau in Schlochau von der Mitverwaltung dieser Stelle entbunden worden.

Der Pfarrer Galow in Culm ist vom 25. August bis zum 18. September d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Dr. Cunerth in Culm in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Klein Glisno und Kossabude ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Block in Bruß übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Erdmann in Friedrichsbruch in Folge seiner Versetzung von diesem Amte entbunden worden.

15) Erledigte Schulstellen.

Eine Lehrerstelle an der Schule zu Stuhm, Kreis Stuhm, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

Die letzte Lehrerstelle an der katholischen Schule in Schönsee, Kreis Briesen, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugniße bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Neidel zu Schönsee zu melden.

Die erste Lehrerstelle an der neugegründeten Schule in Schönberg, Kreis Konitz, soll demnächst besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Hoffmann zu Konitz schleunigst zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Montowo, Kreis Löbau, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Streibel zu Löbau Wpr. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Christfelde, Kr. Schwetz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Kießner zu Schwetz zu melden.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.